

Straßenreinigungsgebührensatzung in Form der Änderungssatzung

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Weimar wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 18.06.1997 beschlossen, bekannt gemacht im Amtsblatt vom 06.08.1997, und durch die am 12.12.2001 beschlossene Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.03.2002, geändert. Nachfolgend die Lesefassung in der Fassung der Änderungssatzung:

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Weimar (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.07.1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2001

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Weimar erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung. Die Stadt Weimar kann einen Dritten beauftragen, für und im Namen der Stadt Weimar Gebührenbescheide zu erstellen und zu versenden sowie Mahnungen zu erstellen und zu versenden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

§ 4 Gebührensatz

Gebührensatz: Die Gebühren betragen für die abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich

a)	Reinigungsklasse S (sechsmal wöchentlich)	11,00 EUR
b)	Reinigungsklasse 1 (dreimal wöchentlich)	6,80 EUR
c)	Reinigungsklasse 2 (zweimal wöchentlich)	4,50 EUR
d)	Reinigungsklasse 3 (einmal wöchentlich)	2,30 EUR

Die Zuordnung der Reinigungsklassen ist dem Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen zu entnehmen, welches Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des ersten Tages der Reinigung. Im übrigen als fortlaufende jährliche Gebühr mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen, Sperrungen u. a. Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so entfällt für die Dauer der Behinderung die Gebührenpflicht.

§ 6 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (vgl. § 3 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung), so wird für das hinterliegende Grundstück die Länge derjenigen Grundstücksseite zu Grunde gelegt, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstückes an die Straße angrenzen würde. Die Gebühren werden sowohl für Vorderlieger als auch für Hinterlieger nach § 4 auf die für das jeweilige Grundstück zutreffende Frontlänge erhoben.

§ 7 Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder es grenzt an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten, Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht. Gehören in den oben beschriebenen Fällen die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen getrennt berechnet und jeweils um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht.

Mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird fällig einen Monat nach Datum des Gebührenbescheides.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden (vgl. § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

[Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen, nach Reinigungsklassen](#)

Anlage

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen, nach Reinigungs- klassen - Stand 24.10.2001

Reinigungsklasse S = 6 x reinigen pro Woche inkl. Oberflächenberäumung

Reinigungsklasse 1 = 3 x reinigen pro Woche

Reinigungsklasse 2 = 2 x reinigen pro Woche

Reinigungsklasse 3 = 1 x reinigen pro Woche

Fahrbahnen	S	1	2	3
Ackerwand				x
Am Palais		x		
Am Poseckschen Garten				x
Amalienstraße				x
Asbachstraße				x
August-Baudert-Platz				x
August-Bebel-Platz				x
Beethovenplatz				x
Belvederer Allee				x
Berkaer Straße				x
Berkaer Straße (Gelmeroda)				x
Bertuchstraße				x
Bodelschwinghstraße				x
Bonhoeffer Straße				x
Brauhausgasse			x	
Bruno-Apitz-Straße				x
Buchenwaldplatz				x
Budapester Straße				x
Burgplatz				x
Buttelstedter Straße				x
Buttelstedter Straße				x
Carl-August-Allee				x
Carl-v.-Ossietzky-Straße				x
Coudraystraße				x
Dingelstedtstraße		x		
Döllstedtstraße				x
Eduard-Rosenthal-Straße				x
Eisfeld				x

Fahrbahnen	S	1	2	3
Erfurter Straße				x
Ernst-Busse-Straße				x
Ernst-Thälmann-Straße				x
Ettersburger Straße				x
Ferdinand-Freiligrath-Straße				x
Frauenplan	x			
Frauentorstraße	x			
Friedensstraße				x
Friedrich-Ebert-Straße				x
Fuldaer Straße				x
Geleitstraße				x
Gerberstraße				x
Goetheplatz	x			
Graben		x		
Gropiusstraße				x
Grüner Markt		x		
Hans-Wahl-Straße				x
Hegelstraße				x
Heinrich-Heine-Straße			x	
Henry-van-de-Velde-Straße				x
Herderplatz		x		
Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße			x	
Humboldtstraße				x
Hummelstraße	x			
Hummelstraße		x		
Im Weimar-Werk				x
Industriestraße				x
Jakobstraße				x
Jenaer Straße				x
Karl-Liebknecht-Straße			x	
Karlstraße				x
Kaufstraße			x	
Kegelplatz				x
Kippergasse				x
Kollegiengasse		x		
Kromsdorfer Straße				x
Lindenberg				x
Lützendorfer Straße				x
Marcel-Paul-Straße				x
Marienstraße			x	
Markt	x			
Marktstraße			x	
Marlene-Dietrich-Straße				x

Fahrbahnen	S	1	2	3
Marstallstraße				x
Martin-Luther-Straße				x
Moskauer Straße				x
Neugasse	x			
Nordstraße				x
Obere Schloßgasse			x	
Paul-Schneider-Straße				x
Plan				x
Platz der Demokratie		x		
Puschkinstraße				x
Rainer-Maria-Rilke-Straße				x
Rießnerstraße				x
Rittergasse				x
Röhrstraße				x
Rollplatz				x
Rudolf-Beitscheid-Straße				x
Schillerstraße	x			
Schloßgasse				x
Schopenhauerstraße				x
Schützengasse	x			
Schützengasse		x		
Schwanseestraße				x
Sophienstiftsplatz			x	
Steinbrückenweg				x
Steubenstraße			x	
Taubacher Straße				x
Teichgasse				x
Teichplatz				x
Theaterplatz	x			
Trierer Straße				x
Untergraben				x
Vorwerksgasse				x
Wielandplatz			x	
Wielandstraße	x			
Windischenstraße		x		
Ziegelgraben				x
Zum Hospitalgraben				x

Straßenreinigungsgebührensatzung:

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 17/97 vom 06.08.1997

Änderungen

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Fundstelle
Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002	14.11.2001	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung des § 4 Gebührensatz	Rathauskurier Nr. 25/01 vom 23.12.2001, S. 1280 ff.
Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Weimar	12.12.2001	<ul style="list-style-type: none">• § 1 ergänzt• § 4 Neufassung• § 6 ergänzt• § 8 Neufassung• bisherige Anlage gestrichen und durch neue Anlage ersetzt	Rathauskurier Nr. 5/02 vom 17.03.2002, S. 1358